

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Paola C

Beklagte: Presidenza del Consiglio dei Ministri

Vorlagefrage

Ist Art. 12 der Richtlinie 2004/80/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Entschädigung der Opfer bei bestimmten Kategorien von Gewalttaten oder vorsätzlichen Straftaten vorzusehen, oder aber dahin, dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Umsetzung der genannten Richtlinie eine Entschädigungsregelung für die Opfer aller Gewalttaten oder vorsätzlichen Straftaten vorzusehen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15).

Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. März 2013 — Raytek GmbH, Fluke Europe BV/ Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-134/13)

(2013/C 141/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Raytek GmbH, Fluke Europe BV

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefrage

Ist die Verordnung (EU) Nr. 314/2011⁽¹⁾ der Kommission vom 30. März 2011 zur Einreihung bestimmter Waren in die kombinierte Nomenklatur gültig, soweit sie Infrarot-Wärmebildkameras in die KN-Position 9025 19 20 einreicht?

⁽¹⁾ ABl. L 86, S. 57.

Rechtsmittel der Reber Holding GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 17. Januar 2013 in der Rechtssache T-355/09, Reber Holding GmbH & Co. KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 20. März 2013

(Rechtssache C-141/13 P)

(2013/C 141/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Reber Holding GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: O. Spuhler, M. Geitz, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Wedl & Hofmann GmbH

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- I. Das Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013 in der Rechtssache T-355/09 und die Entscheidung der 4. Beschwerdekammer der Rechtsmittelgegnerin vom 9. Juli 2009 in der Beschwerdesache R 623/2008-4 aufzuheben;
- II. hilfsweise,

das in Ziffer I. bezeichnete Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- III. die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelgegnerin aufzulegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht lege das Tatbestandsmerkmal der „ernsthaften Benutzung“ des Art. 42 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 GMV dahingehend aus, dass es von der Höhe des Umsatzes sowie der Anzahl der Verkaufsstellen abhängig sei. Dies sei bereits aus dem Grund unzutreffend, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH die Erzielung eines konkreten Umsatzes für die Ernsthaftigkeit der Benutzung überhaupt nicht erforderlich sei.

Selbst wenn das Gericht festgestellt hätte, dass vorliegend keine rechtserhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke „Walzertraum“ für Schokoladenwaren gegeben sei, hätte es die Prüfung nicht einfach abbrechen dürfen.

Das Gericht hätte in einem weiteren Prüfungsschritt unter Berücksichtigung der Grundsätze des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Juni 2012 in der Rechtssache C-307/10 (noch nicht veröffentlicht) auf handgefertigte Pralinen abstellen müssen. Sodann hätte es prüfen müssen, ob die vorgelegten Benutzungsunterlagen als rechtserhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke „Walzertraum“ für handgefertigte Pralinen ausreichend sind. Dies sei eindeutig zu bejahen. Das Gericht habe diese Prüfung allerdings nicht weiter vorgenommen.